

14. Newsletter-

rund um das Thema Flucht & Asyl



Inhaltsverzeichnis

- Aktuelle Situation im Landkreis
- Beschäftigung und Berufsausbildung von Asylbewerbern und Geduldeten
- Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht
- Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen
- Visumfreie Reise in den Schengenraum für ukrainische Staatsangehörige
- Auszugsaufforderung der Regierung von Schwaben
- Praktikum und Ausbildungsplätze gesucht
- Neues Orientierungsangebot für freiwillige Rückkehrer
- Neue Lagebeurteilung für Afghanistan zu Abschiebungen nach Afghanistan
- Familiennachzug zu syrischen Flüchtlingen
- Sprachförderung an Grund- und Mittelschulen
- Aufnahme schulischer Berufsausbildungen
- Projekte aus den Helferkreisen... Immenstadt: „KINO ASYL“
- Info-Nachmittag für Geflüchtete über Ausbildungen im Handwerk
- Fortbildungen, Veranstaltungen, Hinweise



Aktuelle Situation im Landkreis (Zahlen vom Amt für Migration, Stand 31.05.2017)

Im zurückliegenden Monat Mai 2017 erhielten im Landkreis Oberallgäu 95 Asylbewerber eine Ablehnung und damit einen negativen Bescheid vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge !

Insgesamt leben (Stand 31.05.2017) 13145 Ausländer aus 127 Staaten im Landkreis Oberallgäu. Davon kommen 7741 Personen aus Staaten der Europäischen Union.

In den Unterkünften wohnen aktuell 1194 Asylsuchende, Geduldete und anerkannte Asylbewerber und 65 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, sowie 43 Jugendliche die in den jungen GU's betreut werden. Die Hauptherkunftsländer bei diesen Personen sind Afghanistan, Syrien, Nigeria und Eritrea.

Anerkennungen

Insgesamt leben 497 Personen in den Unterkünften, die bereits eine Anerkennung haben (sog. Fehlbeleger). Seit Jahresbeginn erhielten 144 Flüchtlinge eine positive Entscheidung vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Nur bei 35 Prozent der Anerkennungen wurde die sog. Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Für die einzelnen Aufenthaltstitel ergibt sich für das Jahr 2017 bisher folgendes Bild:

Aufenthaltstitel Personen

§ 25 Abs. 1 AufenthG (Asyl)	0
§ 25 Abs. 2 Alt. 1 AufenthG (Flüchtlingseigenschaft)	51
§ 25 Abs. 2 Alt. 2 AufenthG (subsidiärer Schutz)	31
§ 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebehindernisse)	61

Ablehnungen/ Abschiebungen

Im Jahr 2017 wurden schon 291 Asylanträge vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge abgelehnt: 202 als unbegründet, 41 als offensichtlich unbegründet, 48 waren formelle Entscheidungen. Die abgelehnten Asylbewerber stammen vorwiegend aus Pakistan, Afghanistan und Nigeria.

Bis dato wurde 1 Person im Jahr 2017 abgeschoben und 7 Personen sind freiwillig ausgereist. Bei der Abschiebung handelt es sich um einen sog. Dublin III-Fall (Rückführung in einen anderen EU-Staat).

Zuweisungen

Im Jahr 2017 wurde dem Landkreis Oberallgäu bisher erst ein Asylbewerber zugewiesen.

Iris Stötzer, iris.stoetzer@lra-oa.bayern.de, 08321/612-310



Beschäftigung und Berufsausbildung von Asylbewerbern und Geduldeten

Lockerung der bisherigen Regelungen

Beschäftigungserlaubnisse zur Berufsausbildung im laufenden Asylverfahren

Um Betrieben, die ein Interesse an der Einstellung von Auszubildenden haben, frühzeitig Rechtssicherheit zu geben, kann befristet bis Ende 2018 die Beschäftigungserlaubnis schon bis zu sechs Monate vor Ausbildungsbeginn (bisher drei Monate) unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden, sofern noch kein ablehnender Asylbescheid des BAMF ergangen ist:

1. Die Einreise ist vor dem 1. Mai 2016 erfolgt,
2. Es wurde ein Asylantrag gestellt und der Betreffende stammt nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat,
3. der Betreffende befindet sich im letzten Schuljahr der weiterführenden Schule oder der Berufsintegrationsklassen bzw. bei vergleichbaren berufsvorbereitenden oder Berufsintegrationsmaßnahmen (z.B. Berufsgrundbildungsjahr [BGJ], mindestens sechsmonatige Einstiegsqualifizierung [EQ] gemäß § 54a SGB III oder mindestens sechsmonatige Maßnahme der beruflichen Qualifizierung nach der Vereinbarung mit der bayerischen Wirtschaft „Integration durch Ausbildung und Arbeit“) in der zweiten Hälfte der Maßnahme,
4. er soll nach einem erfolgreichen Praktikum in einem Betrieb von diesem als Auszubildender übernommen werden und
5. ein Ausbildungsvertrag für eine qualifizierte Berufsausbildung wird vorgelegt. Sollte der Asylantrag nach Erteilung der Beschäftigungserlaubnis abgelehnt werden, besteht entsprechend den bundesrechtlichen Vorgaben Anspruch auf Erteilung einer Ausbildungsduldung (sog. 3+2-Regelung).

Beschäftigungserlaubnisse für Geduldete

Oftmals ist eine Abschiebung nicht oder nicht zeitnah möglich, ohne dass der jeweilige Ausländer dafür verantwortlich ist. Die Gründe sind vielfältig (Heimatstaat stellt keine Heimreisepapiere aus oder es besteht ein Abschiebungsstopp). Die Betroffenen erhalten dann eine Duldung, mit der die Abschiebung befristet ausgesetzt wird. In dieser Zeit sollen sie im Rahmen der rechtlichen Vorgaben arbeiten können, auch wenn es sich um Hilfsarbeiten handelt. Das verhindert, dass die Betroffenen untätig sind mit allen damit verbundenen Folgeproblemen.

Keine Beschäftigungserlaubnis kann jedoch erteilt werden, wenn die Betroffenen über ihre Identität täuschen oder die Mitwirkung bei der Klärung ihrer Identität verweigern.

In allen anderen Fällen kann das Amt für Migration eine befristete Beschäftigungserlaubnis erteilen. Bei der Entscheidung wird positiv berücksichtigt, ob eine tatsächliche Abschiebung in absehbarer Zeit nicht möglich ist (außer der Ausländer hat die Nichtabschiebbarkeit selbst zu vertreten) und die Identität geklärt ist. Gegen die Erteilung der Erlaubnis sprechen Straftaten.

Hinweis für Arbeitgeber

Die Arbeitsagentur fördert u.U. die Ausbildung (Nachhilfe, Assistierte Ausbildung, ...usw.). Bitte erkundigen Sie sich nach erteilter Ausbildungsduldung noch vor dem 01.09.2017 bei der für sie zuständigen Arbeitsagentur (Berufsberatung) wegen möglicher Fördermöglichkeiten.

Bundesrat billigt „Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“

Der Bundestag hat am 18.05.2017 das „Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ verabschiedet. Nun hat auch der Bundesrat das Gesetz am 02.06.2017 gebilligt. Damit wurden Änderungen im Aufenthaltsgesetz, im Asylgesetz und weiterer Gesetze beschlossen, die zu Einschränkungen für Flüchtlinge führen. Hier ein Überblick:

Konsequenzen bei Identitätstäuschung und Mitwirkungsverweigerung

- Ermächtigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zum Auslesen mobiler Datenträger (z.B. Smartphones und Tablets) zum Zwecke der Identitätsfeststellung
- Aufenthaltsbeschränkung für ausreisepflichtige Ausländer auf den Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde (entspricht i.d.R. dem jeweiligen Landkreis; = Residenzpflicht)
- Abschaffung der einmonatigen Ankündigungsfrist für den Widerruf einer Duldung auch dann, wenn diese bereits seit einem Jahr oder länger besteht

Effektivere Durchsetzung der Ausreisepflicht

- Verlängerung der Höchstdauer des Ausreisegewahrsams für vollziehbar Ausreisepflichtige von vier auf zehn Tage, um ein Untertauchen vor der Abschiebung zu verhindern
- Öffnungsklausel für Bundesländer, um die sechsmonatige Wohnpflicht in den Erstaufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber ohne Bleibeperspektive zeitlich zu verlängern
- Verpflichtung von Sozial-, Grenz- und Ausländerbehörden sowie Auslandsvertretungen zur Übermittlung von Informationen zu Heimatreisen von Asylberechtigten an das BAMF

Bessere Überwachung von gefährlichen Ausländern

- Ermöglichung der Abschiebungshaft für gefährliche Ausreisepflichtige auch dann, wenn die Abschiebung voraussichtlich nicht binnen drei Monaten erfolgen kann
- Aufenthaltsbeschränkung für gefährliche Asylbewerber auf den Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde auch bereits während des Asylverfahrens (= Residenzpflicht)
- Befugnis zur technischen Aufenthaltsüberwachung von gefährlichen Ausreisepflichtigen im Vorfeld ihrer Abschiebung („elektronische Fußfessel“)
- Ermächtigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zur Weitergabe von besonders geschützten Daten aus Asylverfahren an die Sicherheitsbehörden (im Einzelfall)

Schließen von Regelungslücken im Asyl- und Aufenthaltsrecht

- Möglichkeit zum Einbehalt ausländischer Reisedokumente auch von Deutschen, die Mehrstaater sind, bei Verdacht des Reisens in terroristischer Absicht
- Verpflichtung der Jugendämter zur unverzüglichen Stellung eines Asylantrages für unbegleitete minderjährige Ausländer, wenn von einer Schutzbedürftigkeit auszugehen ist
- Verbot und ggf. ausländerbehördliche Überprüfung von sog. missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennungen, die gezielt der Erlangung eines Aufenthaltsrechtes dienen

Iris Stötzer, iris.stoetzer@lra-oo.bayern.de, 08321/612-310



Bundestag beschließt Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen

Der Deutsche Bundestag hat am 1. Juni 2017 ein Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen beschlossen. Dieses dient dem Schutz der betroffenen Minderjährigen und soll Rechtsklarheit schaffen. Dazu sieht das Gesetz Änderungen im Eheschließungs- und Eheaufhebungsrecht, des Asyl- und Aufenthaltsrechts sowie des Kinder- und Jugendhilferechts vor. Eine Verschärfung der Rechtslage ist insbesondere mit Blick auf im Ausland geschlossene Ehen erforderlich. Vermehrt sind Minderjährige nach Deutschland geflüchtet, die bereits verheiratet sind, darunter auch unter 16-Jährige. Die wesentlichen Eckpunkte lauten:

Eheschließung erst ab 18 - Ausnahmen in besonderen Härtefällen

Nach der geplanten Neuregelung soll im deutschen Eheschließungsrecht das Ehemündigkeitsalter von 16 Jahren auf 18 Jahre heraufgesetzt werden. Eine Ehe ist durch richterliche Entscheidung aufzuheben, wenn ein Ehegatte im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte. Von einer Aufhebung kann in besonderen Härtefällen sowie dann abgesehen werden, wenn der minderjährige Ehegatte zwischenzeitlich volljährig geworden ist und die Ehe bestätigt.

Ehen von Personen unter 16 Jahren unwirksam

Ehen, bei denen einer der Ehegatten im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, sollen unwirksam sein. Eines gerichtlichen Aufhebungsverfahrens bedarf es nach der Neuregelung für diese Ehen nicht. Diese Grundsätze würden auch für nach ausländischem Recht wirksam geschlossene Minderjährigenehen gelten.

Jugendamt muss auch minderjährige unbegleitete verheiratete Flüchtlinge in Obhut nehmen

Mit dem Gesetzentwurf wird weiter klargestellt, dass das Jugendamt minderjährige unbegleitete Flüchtlinge in Obhut nehmen muss, auch wenn diese verheiratet sind. Damit wird eine verbreitete Praxis der Jugendämter bestätigt. Das Jugendamt prüft nach der Inobhutnahme, welche Schutzmaßnahmen erforderlich sind, insbesondere ob der Minderjährige von seinem Ehegatten zu trennen ist.

Änderung des Asyl- und des Aufenthaltsgesetzes

Durch eine Änderung des Asyl- und des Aufenthaltsgesetzes wirkt der Gesetzentwurf zudem gleichzeitig den asyl- und aufenthaltsrechtlichen Nachteilen entgegen, die für den Minderjährigen durch die Unwirksamkeit der Ehe oder deren Aufhebung anderenfalls entstehen könnten.

Bußgeldbewehrtes Trauungsverbot

Der Gesetzentwurf enthält überdies ein bußgeldbewehrtes Trauungsverbot für Minderjährige. Damit soll verhindert werden, dass Kinder trotz des Verbots, eine staatliche Ehe zu schließen, im Wege vertraglicher, traditioneller oder religiöser Handlungen zur Eingehung einer Bindung veranlasst werden, die für sie in sozialer oder psychologischer Hinsicht einer Ehe vergleichbar ist.

Iris Stötzer, iris.stoetzer@lra-oa.bayern.de, 08321/612-310



Visumfreie Reise in den Schengenraum für ukrainische Staatsangehörige ab 11.06.2017

Das EU-Parlament hat einer visumfreien Einreise für Ukrainer in die Europäische Union zugestimmt. Zuvor hatten sich schon die Mitgliedstaaten auf die Reiseerleichterung verständigt. Die Regelung gilt ab 11.06.2017 für Reisen von bis zu 90 Tagen und für eine visumfreie Einreise von Bürgern mit biometrischen Pässen aus der Ukraine.

Ein Anstieg einer unerwünschten Migration soll über einen neuen Schutzmechanismus verhindert werden. Die Reisefreiheit kann bei übermäßigem Missbrauch wieder ausgesetzt werden, zum Beispiel dann, wenn die Visumfreiheit eine deutliche Zunahme der illegalen Einwanderung zur Folge hat.

Ausführliche Informationen finden Sie auf der Homepage der Deutschen Botschaft Kiew:

<http://www.kiew.diplo.de/Vertretung/kiew/de/05/Visa/Visafreiheit.html>

Iris Stötzer, iris.stoetzer@lra-oa.bayern.de, 08321/612-310

Auszugsaufforderung der Regierung von Schwaben

Asylbewerber welche nach Anerkennung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge weiterhin in der Asylbewerberunterkunft wohnen bleiben, haben bislang durch das Amt für Migration schriftliche Auszugsaufforderungen erhalten.

Seit dem 02.05.2017 werden diese Auszugsaufforderungen durch die Regierung von Schwaben erstellt. Darin werden die anerkannten Asylbewerber (sog. Fehlbeleger) gebeten bis zu einem Stichtag in ca. 8 Wochen die staatliche Unterkunft verlassen zu haben.

Sollte der Fehlbeleger dieser Aufforderung nicht rechtzeitig nachkommen (können), da z.B. kein passender Wohnraum gefunden wurde, wird die Regierung von Schwaben eine Wohnsitzzuweisung für den Landkreis Oberallgäu aussprechen.

Ob, wie im Schreiben angedroht, auch eine tatsächliche Umverteilung in eine andere Asylbewerberunterkunft erfolgt, ist derzeit nicht absehbar. Unabhängig davon besteht die Verpflichtung Unterkunftsgebühren an die Regierung von Unterfranken zu entrichten. Ich möchte hierzu auf den Artikel im Newsletter Nr. 12 verweisen.

Markus Butscher, markus.butscher@lra-oa.bayern.de Tel. 08321-612-145

Praktikum und Ausbildungsplätze gesucht

Für die Schüler der BAF Klassen im 2. Jahr suchen wir dringend Praktikums- und Ausbildungsplätze. Die Betriebe können auf diesem Weg Erfahrungen mit Asylbewerbern sammeln und gleichzeitig den Bewerber beobachten, ob er nicht als zukünftiger Azubi geeignet wäre.

Wer Interesse hat und Plätze anbieten möchte sollte bitte mit der Berufsschule Immenstadt Kontakt aufnehmen.

verwaltung@berufsschule-immenstadt.de Tel: 08323 966700

Neues Orientierungsangebot für freiwillige Rückkehrer

Das neu entwickelte **Onlineportal "Returning from Germany"**, das bereits in seine Pilotphase gestartet ist, bietet umfassende Informationen für Rückkehrinteressierte. Die Internationale Organisation für Migration (IOM) hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) eine zentrale Plattform geschaffen, mit der die bundesweit flächendeckende Rückkehrberatung weiter verbessert wird. Das Portal stellt hierfür umfassende Informationen für potentielle Rückkehrerinnen und Rückkehrer, Rückkehrberatungsstellen und Ehrenamtliche in einfacher und verständlicher Form bereit.

So können etwa detaillierte Auskünfte zu den verfügbaren Förderprogrammen und Rückkehrberatungsstellen sowie Informationen zu den Herkunftsländern und den Reintegrationsprogrammen vor Ort über das Portal abgefragt werden. Mit wenigen Klicks sind dort zentrale Grundinformationen zugänglich. Es ist vorgesehen, die Informationen in deutscher und englischer Sprache sowie zeitnah auch in weiteren besonders relevanten Sprachen anzubieten. Zusätzlich werden im Rahmen der gemeinsamen Rückkehrinitiative des Bundesministeriums des Innern und des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) künftig auch die Reintegrationsprogramme der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ), die in insgesamt 11 Herkunftsländern verfügbar sind, auf dem Portal dargestellt.

Praktische Informationen von der finanziellen Unterstützung bis hin zu Informationen zum Arbeitsmarkt, zur Wohnungssituation oder zur medizinischen Versorgung im Herkunftsland werden in dem neuen Onlineportal aufbereitet zur Verfügung gestellt. Die einfache und informationsbasierte Ausgestaltung erlaubt eine Nutzung des Portals auch auf dem Smartphone.



Link zum Portal: <https://www.returningfromgermany.de>

Links IOM: <http://germany.iom.int> und <http://germany.iom.int/de/reaggarp>

Iris Stötzer, iris.stoetzer@lra-oa.bayern.de, 08321/612-310



Neue Lagebeurteilung für Afghanistan zu Abschiebungen nach Afghanistan

Der Bundestag hat am 1. Juni 2017 einen Antrag von CDU/CSU und SPD zur neuen Lagebeurteilung für Afghanistan angenommen.

Bis zur Vorlage einer neuen Lagebeurteilung des Auswärtigen Amtes und bis zur vollen Funktionsfähigkeit der deutschen Botschaft in Kabul bleibe es nur noch bei der Förderung der freiwilligen Rückkehr und der Abschiebung von Straftätern und Gefährdern auf der Basis einer Einzelfallprüfung. Damit sind Abschiebungen nach Afghanistan derzeit nur noch eingeschränkt möglich. Der Zeitraum bis zu einer neuen Lagebeurteilung hänge vor allem von der vollen Funktionsfähigkeit der deutschen Botschaft in Kabul ab. Es werde angestrebt, bis spätestens Juli eine neue Beurteilung vorzulegen.

Iris Stötzer, iris.stoetzer@lra-oa.bayern.de, 08321/612-310

Familiennachzug zu syrischen Flüchtlingen

Der Nachzug von Familienmitgliedern ist bei den anerkannten syrischen Flüchtlingen neben Arbeit, Bildung und Wohnung ein wichtiges Thema. Die Sorge um Familienangehörige und die Trennung von ihnen beschäftigt die Menschen sehr. Der Thüringische Migrationsminister sagte kürzlich: „Es gibt nichts, was die Menschen mehr bewegt als die Frage, wie und wann können sie Familienangehörige nachholen.“

In den folgenden Links finden Sie wichtige Informationen zum Familiennachzug in arabischer und deutscher Sprache. Die Ausführungen enthalten auch Informationen zum Familiennachzug sonstiger Familienangehöriger, welcher sich in der Regel sehr schwierig gestaltet.

FAQ in [deutscher Sprache](#) und [arabischer Sprache](#).

Iris Stötzer, iris.stoetzer@lra-oa.bayern.de, 08321/612-310

Sprachförderung an Grund- und Mittelschulen

Gute Deutschkenntnisse sind eine der wichtigsten Voraussetzungen, um im deutschen Bildungssystem erfolgreich zu sein. Aus diesem Grund hat das bayerische Kultusministerium Fördergelder für die gezielte Sprachförderung an Schulen durch Drittkräfte bereit gestellt. Diese Drittkräfte sind zusätzliches Personal, dass für einige Stunden pro Woche für Sprachförderung oder interkulturelle Projekte eingestellt werden. Um diese Gelder im Landkreis optimal zu nutzen hat das Bildungsbüro des Landratsamts Oberallgäu in Kooperation mit dem Schulamt Anfang des Jahres Schulen dabei unterstützt Drittkräfte anzuwerben. Aktuell gibt es nun knapp 20 Grund- und Mittelschulen im Landkreis und der Stadt Kempten, die Drittkräfte beschäftigen. Mitte Mai hat die Bildungskordinatorin für Neuzugewanderte des Landkreises, Teresa Daubenmerkl als weitere Unterstützung eine Austauschrunde der Drittkräfte ins Leben gerufen. „Wir wollen die Drittkräfte vernetzen, damit sie von den gegenseitigen Erfahrungen profitieren können.“ Aber auch reguläre Lehrkräfte sind bei den Austauschtreffen herzlich willkommen und können sich bei Interesse bei der Koordinatorin unter teresa.daubenmerkl@lra-oa.bayern.de melden.

Teresa Daubenmerkl, teresa.daubenmerkl@lra-oa.bayern.de, 08321/612-162



Aufnahme schulischer Berufsausbildungen

Zu Beginn des neuen Ausbildungsjahrs ist es für den ein oder anderen Asylbewerber eine Möglichkeit eine schulische Berufsausbildung an einer Berufsfachschule aufzunehmen.

Eine Erlaubnispflicht durch die Ausländerbehörde liegt bei schulischen Berufsausbildungen nur vor, wenn diese Praktikumszeiten von mehr als 90 Tagen pro Schuljahr beinhalten oder eine Praktikumsvergütung gezahlt wird.

Die schulischen Berufsausbildungen bei denen keine Genehmigung durch die Ausländerbehörde erforderlich ist, sollten im Vorfeld von den Asylbewerbern bei uns angezeigt werden. Möchte der Asylbewerber in den Vorteil der Ausbildungsduldung gelangen muss bis zum rechtskräftigen Abschluss seines Asylverfahrens die Identität abschließend geklärt sein und ein gültiger Reisepass vorliegen.

Sollte dies der Fall sein kann, sofern die anderen Ermessenspunkte nicht dagegen sprechen, eine Ausbildungsduldung erteilt werden.

Sollte bis zum rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens und der anschließenden Vorsprache beim Amt für Migration, kein gültiger Reisepass vorliegen, kann keine Ausbildungsduldung mehr erteilt werden, da dann von der Ausländerbehörde bereits konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung in die Wege geleitet wurden.

Dies hätte zur Konsequenz, dass der Ausländer erstmal aufgrund Passlosigkeit geduldet werden müsste. Sobald er dann einen Pass vorlegt oder ein Passersatzpapier ausgestellt wurde, wird die Abschiebung vollzogen. Unabhängig vom Stand seiner Ausbildung. Er kommt dann nicht in den Genuss des Ausbildungsschutzes wie ihn die Ausbildungsduldung gewährt.

Die weitere Teilnahme an der schulischen Berufsausbildung während der Duldung aufgrund Passlosigkeit könnte von uns nicht verboten werden, es besteht aber auch keine Garantie das die Ausbildung bis zum Ende besucht werden kann.

Es empfiehlt sich daher bereits frühzeitig mit uns Kontakt aufzunehmen um das Vorgehen zur Passbeschaffung besprechen zu können. Daher die Eingangs erwähnte Bitte, uns die geplante Aufnahme einer schulischen zustimmungsfreien Berufsausbildung rechtzeitig anzuzeigen.

Markus Butscher, markus.butscher@lra-oa.bayern.de, 08321-612-145

Projekte aus den Helferkreisen... Immenstadt: „KINO ASYL“ - ein Ort der Begegnung -

Ort: Museum Hofmühle, An der Aach 14,
Immenstadt

Zeit: einmal im Monat an einem Freitag von
18 - 20 Uhr

Beschreibung:

Einen Ort der Begegnung zu schaffen, an dem sich Menschen unabhängig von ihrer Herkunft, Hautfarbe oder Religion wohlfühlen können und die Unterstützung finden, die sie für ihr alltägliches Leben bei uns brauchen.

Hier sollen sich interessierte Bürger aller Generationen und natürlich die Flüchtlinge selbst sowie auch andere Migranten aus ganz unterschiedlichen Herkunftsländern treffen und sich über Alltags- und Flüchtlingsprobleme austauschen können.

Zuerst werden zwei Kurzfilme gezeigt, in denen sich Humor und Lebensweisheit spiegelt und anschließend können gemeinsam bei Pizza und Kaltgetränk gute Gespräche geführt werden.

Das Kino Asyl versteht sich als ein interkultureller Treffpunkt, bei dem es darum geht, Menschen vor sozialer Ausgrenzung zu bewahren und ihnen ein Beziehungsgefüge anzubieten, das ihnen ein Stück Orientierung und Zuhause gibt. Außerdem ist es eine sehr gute Gelegenheit, seine Gedanken in deutscher Sprache zu formulieren und die bisher erworbenen Sprachkenntnisse zu vertiefen.

Das Kino betreiben helfende Flüchtlinge, Schülerinnen von der Realschule Maria Stern und der Verantwortliche vom Helferkreis Asyl, Udo Dünßer.

Udo Dünßer, udo.duensser@gmail.com



Info-Nachmittag für Geflüchtete über Ausbildungen im Handwerk

Die Handwerkskammer für Schwaben (HWK) informiert ausbildungsinteressierte, junge Geflüchtete sowie haupt- und ehrenamtlich Engagierte über **Chancen und Anforderungen auf dem Ausbildungsmarkt im Handwerk**. Referent ist Benjamin Weißenhorn, Ausbildungsakquisiteur für junge Geflüchtete. Dabei geht es um Ausbildungsberufe im Handwerk, Chancen und Anforderungen einer Ausbildung sowie Möglichkeiten der Praktikums- und Ausbildungsplatzsuche. Es empfiehlt sich, bereits Grundkenntnisse der deutschen Sprache vorzuweisen bzw. verstehen zu können (mind. A2 nach dem Europäischen Referenzrahmen). Größere Gruppen bitte vorab anmelden unter: benjamin.weissenhorn@hwk-schwaben.de. Die Zahl der Teilnehmenden ist begrenzt.

Termin: Dienstag, 13. Juni 2017

Zeit: 16:00 – 18:00 Uhr

Ort: BTZ Kempten, Lehrsaa 124/125, Kotterner Straße 39, 87435 Kempten

Benjamin Weißenhorn, benjamin.weissenhorn@hwk-schwaben.de, Tel. 0821 3259 – 1262



Fortbildungen

Es werden folgende Veranstaltungen verschiedener Institutionen in den nächsten Wochen angeboten: Details finden Sie unter <http://www.heimatfueralle.de/asyl/fortbildungen>.

- Samstag, 10.06.2017, 08:30 – 17 Uhr, Alpseehaus, Immenstadt:
Qualifizierung für Flüchtlingsarbeit und Umweltbildung im alpinen Umfeld
- Dienstag, 27.06.2017, 19:30 Uhr, Kempten:
Infektionskrankheiten

Veranstaltungen

Mehr Informationen zu Veranstaltungen finden Sie unter:
<http://www.heimatfueralle.de/asyl/veranstaltungen>.

- Dienstag, 13.06.2017, 19:00 Uhr, Lauben:
Stammtisch der Helferkreise im nördlichen Oberallgäu
- Freitag, 23.06.2017, 18:00 Uhr, Museum Hofmühle, Immenstadt
Stammtisch der Helferkreise im südlichen Oberallgäu
- Mittwoch, 28.06.2017, 19:00 Uhr, *Veranstaltungsort wird noch bekannt gegeben*
Stammtisch der Helferkreise im südlichen Oberallgäu

Hinweise

Einen Überblick über wichtige Ansprechpersonen im **Bereich Asyl und Migration** finden Sie [hier](#). Einen Überblick über wichtige Ansprechpartner im **Bereich Arbeit** erhalten Sie [hier](#).

Einen Überblick über aktuell angebotene und geplante **Deutschkurse** im Landkreis Oberallgäu und der Stadt Kempten finden Sie [hier](#).

Redaktionsteam des Newsletters Flucht & Asyl:

Bildungsbüro, Landratsamt Oberallgäu
Kontakt: bildungsbuero@lra-oa.bayern.de

Vorherige Newsletter können Sie [hier](#) nachlesen!